

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG): die Änderungen in der Praxis - Teil 6

In dieser Serie werden die Änderungen des PNG für die Praxis aufbereitet.

Teil 6: Häusliche Betreuung: eine schwierige Leistung (Teil 1)

Das PNG (und das sollte man bei verschiedenen Punkten und Leistungen nicht vergessen) hat für den ambulanten Bereich nur einige Zwischenlösungen bereit gestellt, die später, wenn ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff kommt, anders gelöst werden sollen. Auch wenn diese Zwischenlösungen in der Pflegeversicherung bekanntlich immer sehr lange ‚leben‘ (die Behandlungspflege, finanziert durch die Pflegekasse im Pflegeheim war auch anfangs nur eine Zwischenlösung), sollte man dies bei der Interpretation der Leistungen im Hinterkopf behalten.

Die Häusliche Betreuung soll als Sachleistung Betreuung für alle Pflegebedürftigen zur Verfügung stellen. Denn bisher konnte man reine Betreuung nur über Nebenleistungen erbringen, nämlich über die Verhinderungspflege nach § 39, die Zusätzliche Betreuung nach § 45b sowie im Rahmen der Poolleistung nach § 36.

Nun gibt es einen neuen **Sachleistungsanspruch**, den unter bestimmten Bedingungen **jeder Kunde** in Anspruch nehmen kann. Denn die Häusliche Betreuung darf nur erbracht werden, wenn die Grundpflege und Hauswirtschaft (also die anderen Sachleistungsansprüche) sicher gestellt sind. Das ist jedoch nicht so zu verstehen, dass der Pflegedienst dies selbst sicher zu stellen hat. Aber der Pflegedienst hat im Rahmen der Pflegeanamnese und Pflegeplanung für die Leistung Häusliche Betreuung zunächst festzustellen und zu dokumentieren, dass die Grundpflege und Hauswirtschaft in der konkreten Situation sichergestellt ist, beispielsweise auch durch Angehörige oder andere Pflegepersonen. Nur wenn dies und solange dies der Fall ist, darf der Pflegedienst die Häusliche Betreuung erbringen. Problematisch wird die Grenzziehung, wenn sich im Laufe der Zeit

heraus stellt, dass die Grundpflege und Hauswirtschaft - nun doch entgegen der ersten Beschreibung und Planung - nicht mehr sicher gestellt ist. Dann muss der Pflegedienst die Leistungserbringung der Häuslichen Betreuung stoppen und kann allenfalls Grundpflege oder Hauswirtschaft erbringen.

Die Häusliche Betreuung ist eine Sachleistung, dafür muss also auch eine Pflegeplanung erstellt werden, selbst wenn nur Häusliche Betreuung erbracht wird. Genauso muss bei Bedarf eine Beratung zu den festgestellten anderen Problemen erfolgen, wie sie sonst auch bei allen anderen Sachleistungen notwendig ist. Dass also immer auch ein Erstgespräch durchgeführt und abgerechnet wird, versteht sich von selbst. Problematisch ist der Fall dann, wenn während des Erstgesprächs festgestellt wird, dass beispielsweise aus Sicht des Pflegedienstes die Grundpflege nicht sichergestellt ist. Kann und muss er dann trotzdem das Erstgespräch abrechnen, auch wenn keine weiteren Leistungen abgerufen werden? Formal ja, in der Praxis wird das sicherlich Ärger geben. Erbringt der Pflegedienst Häusliche Betreuung, obwohl die Grundpflege nicht sichergestellt ist, wird dies dann zu einem Haftungsproblem für den Pflegedienst, wenn aufgrund der nicht sicher gestellten Grundpflege ein Versorgungsproblem auftritt, beispielsweise weil sich beim Pflegebedürftigen wegen fehlender Hilfe am Vormittag ein Dekubitus entwickelt.

Auch die Leistungserbringung selbst ist nicht frei von Problemen und Widersprüchen, die sich unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben. Denn der Pflegedienst darf im Rahmen der Häuslichen Betreuung keine Grundpflege oder Hauswirtschaft erbringen. In der Gesetzesbegründung und in den ersten Leistungsverträgen (beispielsweise in Bremen, Sachsen-Anhalt) werden als mögliche

Leistungsinhalte neben der allgemeinen Betreuung auch Spaziergänge benannt. Diese sind dann aber nur möglich, wenn dabei keine Leistungen der Grundpflege notwendig sind. Und zur Grundpflege gehört eben auch das „Gehen“ und „Treppensteigen“. Wer also im dritten Stock wohnt und nicht allein die Treppe herunter kommt, der kann nicht allein die Leistung „Häusliche Betreuung“ wählen, denn die Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung ist eindeutig eine Grundpflegeleistung (siehe auch § 14 SGB XI sowie die Leistungskataloge der Grundpflege). Streng genommen müsste beim Erstgespräch dann erst die Leistung der Grundpflege für das Treppensteigen vereinbart werden, die Häusliche Betreuung darf dann erst auf dem Bürgersteig anfangen und entsprechend aufhören. Und wenn der Pflegebedürftige ohne fremde Hilfe oder auch ohne Anleitung nicht allein gehen kann, ist dies ebenfalls keine Häusliche Betreuung. Natürlich ist das weltfremd, wie es der Bundesgesetzgeber formuliert hat, aber leider gesetzliche Realität. In vielen Bundesländern wird die Leistung zurzeit noch verhandelt. Dazu gehört, das zunächst über den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI genauer definiert werden sollte und könnte, wie die Abgrenzung zur Grundpflege ganz praktisch erfolgen kann oder wo auch ausnahmsweise die Grundpflegeleistung im Rahmen der

Häuslichen Betreuung mit erbracht werden darf (vor allem im Bereich der Mobilität sollte man dies bedenken). Wo das nicht so geregelt wird, muss der Pflegedienst diese formalen Grenzen beachten, ansonsten droht spätestens bei Qualitätsprüfungen berechtigterweise Ärger.

Tipp:

In den Bundesländern, in denen die Leistung zurzeit noch verhandelt wird, sollte zunächst im Rahmenvertrag die Abgrenzung praxisnah formuliert (und geöffnet) werden, bevor man hier Preise verhandelt.

Pflegedienste dürfen und müssen diese Leistung erst dann erbringen, wenn sie eine entsprechende Vergütungsvereinbarung hierzu haben und wenn ansonsten die formalen Bedingungen erfüllt sind. Für die Alternativen wie Betreuung im Rahmen der Verhinderungspflege, der Zusätzlichen Betreuung nach § 45b oder der Betreuung als Privatleistungen gelten die beschriebenen Einschränkungen nicht!

Weiter geht es in der nächsten Ausgabe!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 08/2013

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de; www.SysPra.de